Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landes Uri, des altgefryten Landes Schwyz, der Landschaft March, des alten Hochgerichtes Disentis in ursprünglich für bürgerliche Nutzungszwecke gebildete und dann zu politischen Gemeinden entwickelte Territorialabschnitte, wodurch entsprechende bürgerliche Armenkreise entstanden sind. Von diesem Vorgang blieben nur die Landschaft Urseren und der innere Landesteil von Appenzell J.-Rh. unberührt. Durch die Heimatloseneinbürgerung hat ferner Rolle einen zweiten bürgerlichen Armenkreis erhalten, indem die „Corporation française" (Nachkommen von Refugierten) zu einer besonderen Bürgersektion mit eigener Armenpflege erhoben wurde.

Endlich sei noch erwähnt, daß verschiedene paritätische Bürgerschaften konfessionell getrennte Armenkreise haben. Im Kanton Thurgau richten sich diese Armenkreise im allgemeinen nach der Kirchgemeindeeinteilung; im Hinblick auf die Konvertiten sind sämtliche Gemeindebürgerschaften evangelischen und katholischen Armenkreisen zugeteilt, und es gehören den katholischen Armenkreisen nicht nur Römischkatholische, sondern auch Altkatholische und die in gemischten Ehen lebenden evangelischen Frauen von Katholiken an.

Schweiz. Der Schweizerische Vincenzverein zählte im Jahr 1924 in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf 86 Konferenzen mit 1698 Mitgliedern, am meisten im Kanton Freiburg: 18 mit 685 Mitgliedern. Es wurden 1639 Familien besucht und mit Geld im Betrage von 20,249 Fr. und mit Naturalspenden im Betrage von 168,904 Fr. unterstützt. Geholfen wurde auch durch die Tätigkeit des Laienapostolates, Anregung zum Kirchenbesuch, Regelung von ungültigen Ehen (14 in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Genf), Ausgabe von guter Lektüre in Form von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften. Indessen verfügen nur zwei Konferenzen über kleine Bibliotheken. In verschiedenen Vereinen wird eine Kleiderkammer geführt, sei es allein oder in Verbindung mit weiblichen Vereinen. Es wird ferner gepflegt die Jugendfürsorge, die Uebernahme von Vormünder- und Patenstellen, die Berufsberatung und Krankenfürsorge. Für verschiedene Werke wurden 19,068 Fr. ausgeworfen. Die Gesamtausgaben betrugen: 233,661 Fr. W.

Baselland. Der Landrat beschloß Revision des Armengesetzes auf territorialer Grundlage.

Schaffhausen. Die kantonale Armendirektion hat einen Entwurf für ein neues Armengesetz ausgearbeitet.

Schwyz. Im Jahre 1924 wurden 59 Männer und 14 Frauen in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach-Schwyz eingeliefert, total 73 Personen. Sie verteilen sich auf die Kantone: Schwyz 36, Uri 9, Wallis 8, Glarus 7, St. Gallen und Nidwalden je 3, Obwalden, Zug, Zürich, Luzern je 1. Ausländer: Deserteur-Refraktäre: Frankreich, Rumänien und Rußland je 1. Die Berufsverhältnisse der Eingewiesenen sind folgende: Landwirtschaft 17, Handwerker 18, Vaganten 12, Dienstboten und Fabrikarbeiter 19, Handlanger 6. Gegenüber dem Vorjahr ist eine kleine Abnahme im Bestand der Insassen zu verzeichnen. Die Arbeitsgelegenheit war normal. M.

— Mit dem 1. April 1924 wurde vom Regierungsrat ein kantonales Schutzaufsichtsamt für die aus der Strafanstalt St. Gallen und die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach entlassenen Kantonsbewohner geschaffen. Die Amtsstelle versieht Herr Frühmesser Ad. Kamer in Schwyz. Im Jahre 1924 wurden plaziert 25 Personen. 15 Personen haben sonst die Dienste des Amtes in Anspruch genommen. 6 Personen wurden rückfällig, trotzdem gut für sie gesorgt war. Im Jahre 1924 wurde

auch ein schwyzerischer Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge gegründet. Er verfolgt den Zweck, durch geeignete moralische und finanzielle Mittel den der Schutzaufsicht unterstellten Personen zu einem ehrlichen Auskommen und menschenwürdigen Dasein zu verhelfen. M.

— Aus den Berichten der Gemeinden pro 1924 über das Armenwesen ergibt sich, daß im Kanton Schwyz 2135 Personen unterstützt werden mußten mit einem Betrage von Fr. 784,368.—; für Geisteskranke wurden Fr. 48,921.— verausgabt. Die Gemeinden erzielten aus dem Erwerb der Armenhausinsassen Fr. 112,101.— (Einsiedeln allein Fr. 97,190.—). An Verwandtenunterstützungen gingen ein: Fr. 47,061.—. Der Bericht des Departementes beklagt, daß die Armenlasten ständig zunehmen. Das ist auch nicht verwunderlich; denn die Armut wird in ihren Ursachen gar nicht bekämpft und selbst der Alkoholzehntel ausschließlich für die Linderung der durch die Trunksucht geschaffenen Not verwendet. Die Schnapspest scheint auch ständig zuzunehmen bei dem sehr niedrigen Schnapspreis und der Tatsache, daß Schule und Kirche zu wenig energisch vorgehen in ihrer Bekämpfung. Mit Klageliedern kann das Uebel nicht beseitigt werden, das zur Armut und Degeneration des Volkes führt. Hoffen wir, daß wenigstens der Nationale Verband gegen die Schnapsgefahr (innerschweizerisches Sekretariat, Friedensstraße 8, Luzern) recht kräftig unterstützt wird durch einsichtige Kreise, und daß ihm die bestehenden Vereine aller Art Gelegenheit bieten, durch seine prächtigen Lichtbilder aufklärend zu wirken bei der Masse des Volkes, wie bei den Gebildeten. M.

Literatur.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und die Caritas. Eine grundsätzliche Würdigung verbunden mit Wegweisungen für die praktische Arbeit. In Verbindung mit mehreren Fachleuten herausgegeben von Dr. Joseph Beeking, Fachreferent für Jugendfürsorge am Deutschen Caritasverband. 2. Auflage, Caritasverlag, 1925, Freiburg i. Br. (Schriften zur Jugendwohlfahrt, 3. Band), 270 Seiten. Preis broschiert 5 Mark.

Die freundliche Aufnahme dieser Schrift bei ihrem ersten Erscheinen — die erste hohe Auflage war schon nach einem Jahre vergriffen — veranlaßte den Verlag zur Herausgabe einer zweiten Auflage. Im wesentlichen wurde nichts geändert, nur in den Abschnitten über das Pflegekinderwesen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger wurden, entsprechend der Verordnung vom 14. Februar 1924, Berichtigungen vorgenommen. Der Beitrag des inzwischen leider schon verstorbenen Schulrates Schips über das ländliche Jugendamt, wurde durch eine umfassendere Arbeit des Fachreferenten für Dorfcaritas am Deutschen Caritasverband, Generalsekretär J. B. Dieing, ersetzt.

Die hervoragende, grundsätzlich wie praktisch gleich wertvolle Schrift enthält in 3 Abschnitten und in 16 Kapiteln: 1. eine grundsätzliche Würdigung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, 2. eine Schilderung der praktischen Mitarbeit der Caritas bei der Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, 3. einen Abschnitt über die Gewinnung und Schulung der Mitarbeiterschaft und endlich ein wertvolles Literaturverzeichnis, das durch einige Neuerscheinungen ergänzt wurde.

Aus juristischen Kreisen haben anerkannte Autoritäten wie Engelmann, Riß, Rupprecht, Würmeling Beiträge gegeben. Reich an praktischen Anregungen sind die Aufsätze von Becker, Beeking, Keller, Kiene, Kreutz, Neundörfer, Noppel, Riekes, Wiesen und Zillken. Alle diejenigen, die sich eingehender mit der Gesetzmaterie zu befassen haben, finden hier reiche Aufschlüsse zu den vielen Problemen, die durch das Gesetz berührt sind.

Mitteilungen des Kantonalen statistischen Bureaus Jahrgang 1925. — Lieferung II. Inhalt: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1923. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyß Erben, 1925. Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. in Bern, 75 Seiten.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 151. Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1923. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1923. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1925. 220 und 15 Seiten.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.